OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-302829/2/Py/TO

Datum: Linz, 11. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der B.S., x, T., Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 17.09.2020, GZ: BHWL/920180006850/20, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

(D E C Y Z J A

I. Odwołanie zostaje odrzucone jako niedopuszczalne.

II. Odwołanie od tej decyzji jest niedopuszczalne.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafantrag vom 22.04.2020 erstatte die Finanzpolizei Team 47 Anzeige gegen B.S. (im Folgenden: Bf), weil sie als Verantwortliche der Firma „S.“ mit Sitz in T., x, Polen, verwaltungsstrafrechtlich für die Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes verantwortlich sei, welche anlässlich der Kontrolle am 25.02.2020 an der Adresse W., X, festgestellt wurde.

I.2. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29.07.2020 sollte die nicht anwaltlich vertretene Bf über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese wurde ihr an ihre Wohnadresse in Polen zugestellt. Gemäß dem den Behördenakt beiliegenden Zustellnachweis wurde das Schriftstück am 10.08.2020 nachweislich übernommen. Eine Reaktion der Bf auf die Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgte nicht. Es wurden lediglich beglaubigte Übersetzungen von Arbeitsverträgen und Abrechnungen übermittelt.

I.3. In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.09.2020, GZ: BHWL/920180006850/20, mit dem eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro wegen näher bezeichneter Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes über die Bf verhängt wurden. Das Straferkenntnis wurde der Bf an ihre Wohnsitzadresse zugestellt und nachweislich übernommen. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

I.4. Mit Eingabe vom 09.10.2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 20.10.2020, brachte die Bf sowohl eine in polnischer Sprache verfasste Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ein, als auch die von einer Dolmetscherin vorgenommene deutsche Übersetzung. Daraus war ersichtlich, dass sie der deutschen Sprache nicht mächtig sei und den Inhalt der Beschwerde übersetzen lassen habe.

I.5. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 20.10.2020 samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VWGVG abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem unter I.1 bis I.6. erörterten Verfahrensgang/Sachverhalt aus. Festgehalten wird, dass die Bf ihren Wohnsitz in Polen hat. Ihre Muttersprache ist Polnisch und sie ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.02.2020 wurde ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst und der nicht rechtsanwaltlich vertretenen Bf an ihre Adresse in Polen übermittelt. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17.09.2020, welches der Bf an ihre polnische Adresse zugestellt wurde, wurde über sie eine Geldstrafe verhängt. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt.

Der Firmensitz sowie die Anschrift des Bf ergeben sich aus der Einschau in das Firmenbuch.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde der Bf im Volltext in Deutsch ohne Übersetzung an ihre Adresse in Polen zugestellt. Durch die in Polnisch abgefasste Beschwerde und die beigelegte deutsche Übersetzung einer Dolmetscherin war zu erkennen, dass die Bf der deutschen Sprache nicht mächtig sei.

III.2. Gemäß § 11 Abs. 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29.05.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III 65/2005 idgF, ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen.

III.3. Für das Landesverwaltungsgericht ist erkennbar, dass die Bf der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen im gegenständlichen Verfahren keine vor; vielmehr deuten bei einer Zustellung nach Polen gewisse grundsätzliche Anhaltspunkte in die Richtung, dass der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

III.4. Die gemäß Art. 5 Abs. 3 des genannten Übereinkommens anzuschließende Übersetzung hat zumindest den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu umfassen. Im konkreten Einzelfall kann die Bf mangels Übersetzung die konkrete Tathandlung nicht erkennen; auch der Umstand, dass über sie aufgrund der Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, ist daraus für sie nicht klar ersichtlich. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts" liegt damit nicht vor.

Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte daher entsprechend dem zitierten Übereinkommen nicht rechtswirksam (sh. etwa VwGH 19.05.1988, 87/16/0110, und 26.06.2014, 2010/16/0103). Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an die Bf mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 03.10.2013, 2013/09/0103). Insbesondere wäre ein der Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis dieser gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass die Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff und 36).

IV.5. Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückzuweisen, weil nicht von einem der Bf gegenüber erlassenen Straferkenntnis auszugehen war.

Zumal der Beschuldigten das von ihr angefochtene Straferkenntnis – mangels Übersetzung in eine ihr verständliche Sprache – nicht gesetzgemäß zugestellt wurde, konnte es ihr gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten.
(W szczególności, ponieważ oskarżonej nie doręczono zaskarżonego przez nią zgodnie z prawem wyroku karnego - z powodu braku tłumaczenia na język, który mogłaby zrozumieć - nie mógł on być skuteczny wobec niej.)

Das Straferkenntnis ist nicht erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar.
(Nakaz karny nie został wydany i dlatego nie może być zaskarżony.)

Insofern war die Beschwerde gegen den Bescheid unzulässig und zurückzuweisen.
(W związku z tym odwołanie od tej decyzji było niedopuszczalne i musiało zostać oddalone.)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die in der gegenständlichen Entscheidung zitierte Rechtsprechung). Die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes warf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

(I n f o r m a c j e o ś r o d k a c h o c h r o n y p r a w n e j

W terminie sześciu tygodni od daty powiadomienia istnieje możliwość wniesienia odwołania od tej decyzji do Trybunału Konstytucyjnego i/lub nadzwyczajnego odwołania do Trybunału Administracyjnego. Odwołanie do Trybunału Konstytucyjnego wnosi się bezpośrednio do Trybunału Konstytucyjnego, odwołanie do Sądu Administracyjnego do Regionalnego Sądu Administracyjnego Górnej Austrii. Sporządzanie i składanie skargi

lub odwołania musi być przeprowadzone przez upoważnionego prawnika. Za każdą reklamację lub odwołanie uiszcza się opłatę w wysokości 240 euro. Mają Państwo możliwość odstąpienia od apelacji do Sądu Administracyjnego i odwołania do Trybunału Konstytucyjnego. Takie zwolnienie skutkuje tym, że odwołanie do Sądu Administracyjnego i skarga do Trybunału Konstytucyjnego nie mogą być dłużej składane. Zrzeczenie się musi być ogłoszone na piśmie lub zadeklarowane do protokołu. Jeżeli zrzeczenie się nie zostało dokonane przez profesjonalnego przedstawiciela stron lub w jego obecności, może ono zostać odwołane na piśmie lub w celu nagrania w ciągu trzech dni.)

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny